



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 13 StHG

Eine Kommentierung von Nicolas Grieder / Peter Hongler

Herausgegeben von Peter Hongler / Fabian Sutter

Stand der Bearbeitung: 01.06.2026

PDF erstellt am: 05.10.2026

DOI: 10.17176/20260601-171653-0

ZITIERVORSCHLAG

Nicolas Grieder/Peter Hongler, Kommentierung zu Art. 13 StHG, in: Peter Hongler/Fabian Sutter (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)

Kurzzitat: OK-Grieder/Hongler, Art. 13 StHG N. XXX.

4. Kapitel: Vermögenssteuer

Art. 13 Steuerobjekt

¹ Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte Reinvermögen.

² Nutzniessungsvermögen wird dem Nutzniesser zugerechnet.

³ Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.

⁴ Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.

GLIEDERUNG

I. Übersicht	3
II. Zu Art. 13 Abs. 1 StHG	3
A. Grundsatz	3
B. Harmonisierter Vermögensbegriff	3
1. Auslegung	3
2. Gliederung des Vermögens	4
3. Kasuistik der bundesgerichtlichen Eingriffe	5
4. Schuldenabzug	5
C. Sozialabzug bzw. steuerfreies Minimum	7
III. Zu Art. 13 Abs. 2 StHG	8
A. Zurechnung des steuerbaren Vermögens	8
1. Besondere Verhältnisse	8
a. Nutzniessung und ähnliche Rechtsverhältnisse	8
b. Wohnrecht	9
c. Treuhandverhältnisse	10
d. Trusts	10
e. Personengemeinschaften	11
f. Leasing	12
IV. Zu Art. 13 Abs. 3 StHG	12
A. Im Allgemeinen	12
B. Ermittlung des steuerbaren Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz	12
V. Zu Art. 13 Abs. 4 StHG	13
A. Harmonisierungsrechtliche Vorgaben zu den ausgenommenen Vermögenswerten	13
1. Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände	13
2. Tragweite der harmonisierungsrechtlichen Vorgabe	13
a. Vermögenswerte ohne Geldwert	14
b. Kunst- und Schmuckgegenstände	14
c. Haustiere	15
Literaturverzeichnis	16
Materialienverzeichnis	18

I. ÜBERSICHT

- 1 Art. 13 StHG¹ enthält die zentralen materiellrechtlichen Bestimmungen zur Umschreibung des Vermögenssteuerobjekts bei natürlichen Personen. Die Steuernorm legt fest, welches Vermögen der Vermögensbesteuerung zu unterliegen hat. Wie bereits dargestellt, macht das Bundesgericht den Kantonen bei der Festlegung des Steuerobjekts engmaschige Vorgaben.² Diese zentrale Erkenntnis gilt es in den nachfolgenden Ausführungen weiter zu präzisieren.

II. ZU ART. 13 ABS. 1 StHG

A. Grundsatz

- 2 Nach der harmonisierungsrechtlichen Vorgabe von Art. 13 Abs. 1 StHG unterliegt der Vermögenssteuer das gesamte Reinvermögen. Daraus leitet das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung sowohl das Totalitäts- als auch das Nettoprinzip ab.³
- 3 Gemäss ersterem sind sämtliche Vermögenswerte – in der vermögenssteuerlichen Terminologie alle steuerbaren Aktiven – in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen. Nach dem Nettoprinzip sind von der Gesamtheit der steuerbaren Aktiven sämtliche damit zusammenhängende Schulden in Abzug zu bringen.⁴ Damit soll – wie erwähnt – dem Leitgedanken der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen werden.⁵
- 4 Die in Art. 13 Abs. 1 StHG verankerte Definition des Reinvermögens ist für die Kantone insofern verbindlich, als es ihnen verwehrt ist, Vermögenselemente der Besteuerung zu unterwerfen, die nicht unter diesen Begriff fallen.⁶ Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass die Kantone Vermögensgegenstände, die zum Reinvermögen gehören, nicht von der Vermögensbesteuerung ausnehmen dürfen.

B. Harmonisierter Vermögensbegriff

1. Auslegung

- 5 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst der Vermögensbegriff «sämtliche einer Person zivilrechtlich zustehenden und rechtlich realisierbaren geldwerten Rechte an Sachen sowie an Forderungen und Beteiligungen, seien sie dinglicher oder obligatorischer Natur, unabhängig davon, ob es sich um privates oder geschäftliches, bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelt».⁷
- 6 Ein Recht weist dann einen «Geldwert» auf, wenn dieses entweder am Markt verwertbar ist oder einen Gebrauchs- bzw. Nutzungswert aufweist. Daraus ergibt sich ferner, dass die Veräusserbarkeit eines Vermögenswertes kein zwingendes Erfordernis für die Steuerbarkeit darstellt, weswegen bspw. auch gesperrte Mitarbeiteraktien zum steuerbaren Vermögen gehören.⁸ Reine Anwartschaften hingegen

1. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14.12.1990 (SR 642.14; nachfolgend: StHG).

2. Vgl. dazu die Ausführungen in Hongler/Grieder, Vorb. zu Art. 13–14a StHG N. 6 ff.

3. BGE 136 II 256, E. 3.4; BGE 138 II 311, E. 3.1.1.

4. Reich, § 14 N. 2 und 12; BGE 138 II 311, E. 7.2; BGer 2C_511/2017 vom 16.9.2019, E. 5.1.

5. BGE 136 II 256, E. 3.4; BGE 138 II 311, E. 3.1.1; BGer 2C_511/2017 vom 16.9.2019, E. 5.1. Zur Bedeutung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Vermögenssteuerbereich vgl. Hongler/Grieder, Vorb. zu Art. 13–14a StHG N. 11 ff.

6. BGE 136 II 256, E. 3.1; BGer 2C_258/2017 vom 2.7.2018, E. 7.2; BGer 2C_874/2018 vom 17.4.2019, E. 12.1.

7. BGE 138 II 311, E. 3.1.1; BGer 9C_268/2024 vom 16.12.2024, E. 3.2.1; BGer 9C_677/2024 vom 8.9.2025, E. 4.2.2.

8. Reich, § 14 N. 13.

unterliegen – aufgrund der fehlenden zivilrechtlichen Durchsetzbarkeit – nicht der Vermögenssteuer. Besteht bloss eine vage Aussicht auf einen allfälligen zukünftigen Rechtserwerb eines Vermögenswertes, unterliegt auch dieser nicht der Vermögenssteuer.⁹

- 7 Guthaben bei Vorsorgeeinrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie bei anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind aufgrund der bundesgesetzlichen Bestimmung von Art. 84 BVG¹⁰ von der Vermögenssteuer befreit, solange sie nicht fällig sind. Dies ergibt sich daraus, dass die versicherte Person über die entsprechenden Guthaben nicht frei verfügen kann – sie unterliegen gesetzlichen Bezugsvoraussetzungen (vgl. Art. 30a ff. BVG i.V.m. Art. 3 BVV 3¹¹) und stehen damit nicht i.S.v. Art. 13 Abs. 1 StHG als steuerbare geldwerte Rechte zur Verfügung. Dem Steuerpflichtigen fehlt es an der erforderlichen wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit über diese Guthaben. Freizügigkeitsguthaben werden nach einhelliger Praxis ebenfalls erst bei Fälligkeit – d.h. bei Barauszahlung – der Vermögenssteuer unterworfen.¹² Anders verhält es sich bei Guthaben der freien Vorsorge (Säule 3b). Diese unterliegen der Vermögenssteuer, da sie grundsätzlich frei verfügbar sind und damit einen realisierbaren Geldwert aufweisen.¹³ Nicht vermögenssteuerpflichtig sind zudem die anwartschaftlichen Ansprüche gegenüber der AHV, IV sowie der SUVA, da bei diesen nicht klar ist, ob der Steuerpflichtige jemals auf diese zurückgreifen wird.¹⁴

2. Gliederung des Vermögens

- 8 In der Lehre wird das (steuerbare) Vermögen in das unbewegliche sowie in das bewegliche Vermögen aufgeteilt¹⁵, was im Hinblick auf die in der Verwaltungspraxis etablierten Bewertungsregeln unterschiedliche Konsequenzen nach sich zieht.¹⁶ Das Bundesgericht hält jedoch fest, dass das StHG keine Vorgaben dazu macht, nach welchen Kriterien das Reinvermögen in unbewegliche und bewegliche Bestandteile zu gliedern sei.¹⁷ Die erwähnte Aufteilung fällt damit grundsätzlich in den Gestaltungsspielraum der Kantone.
- 9 Als steuerbares bewegliches Vermögen werden in der Lehre insb. Bargeld, Post- und Bankguthaben, geldwerte Forderungen, börsenkotierte und nicht börsenkotierte Wertpapiere sowie Gold und andere Edelmetalle genannt.¹⁸ Kryptowährungen (namentlich Bitcoin, Ether und andere Token) sowie weitere digitale Vermögenswerte (sog. Digital Assets) stellen nach der geltenden Verwaltungspraxis grundsätzlich steuerbares bewegliches Privatvermögen dar, soweit sie einen realisierbaren Geldwert aufweisen. Damit fallen sie unter den Vermögensbegriff von Art. 13 Abs. 1 StHG.¹⁹
- 10 Als steuerbares unbewegliches Vermögen gelten allen voran Grundstücke sowie jene selbständigen und dauernden Rechte, die im Grundbuch eingetragen werden können, namentlich Baurechte und Quellenrechte i.S. des Zivilrechts.²⁰ Auch in diesem Zusammenhang hielt das Bundesgericht

9. Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 46. Vgl. dazu die Ausführungen in N. 53 f.

10. Bundesgesetz vom 25.6.1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40; nachfolgend: BVG).

11. Verordnung vom 13.11.1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (SR 831.461.3; nachfolgend: BVV 3).

12. Vgl. BGE 135 III 289, E. 5.3; BGer 2C_179/2007 vom 14.12.2007, E. 4.1; BGer 2C_22/2016, 2C_23/2016 vom 21.4.2016, E. 3.2.2; Opel/Oesterhelt, S. 260.

13. Vgl. BGE 138 II 311, E. 3.2.3 und 4.5. Dazu ausführlich Lang, S. 639 ff.

14. Sramek, § 49 StG-AG N. 6.

15. Vgl. Reich, § 14 N. 21 ff.

16. Vgl. dazu die Ausführungen in Hongler/Grieder, Art. 14 StHG N. 12 ff. in Bezug auf die Bewertung des beweglichen sowie N. 40 ff. bezüglich der Bewertung des unbeweglichen nicht landwirtschaftlich genutzten Vermögens.

17. BGer 2C_510/2017 vom 16.9.2019, E. 6.1.

18. Vgl. für eine ausführliche Aufzählung steuerbarer beweglicher Vermögenswerte Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 6.

19. Vgl. Oesterhelt/Dubach, S. 774 m.H. auf verschiedene kantonale Verwaltungspraxen.

präzisierend fest, dass das StHG den Begriff des Grundstücks nicht weiter konkretisiert, sondern ihn primär im Kontext der Grundstückgewinnsteuer²¹ verwendet sowie – im Rahmen der Vermögenssteuer – bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gemäss Art. 14 Abs. 2 StHG²². Ob und in welcher Weise die Vermögensbesteuerung an die Grundstückqualität anknüpft, ist damit nach höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich dem kantonalen Recht überlassen.²³

3. Kasuistik der bundesgerichtlichen Eingriffe

- 11 Das Bundesgericht griff bereits mehrmals korrigierend in Bezug auf die Qualifikation eines Vermögenswertes als steuerbares Vermögen ein. Damit ging zwar eine Konkretisierung der harmonisierungsrechtlichen Vorgaben einher, gleichzeitig aber wurde auch der kantonale Gestaltungsspielraum beschränkt. Die nachfolgende Kasuistik soll diesbezüglich eine Übersicht bieten:

- Das Bundesgericht qualifizierte Lebensversicherungen ohne Rückkaufswert als nicht steuerpflichtige Vermögenswerte. Vermögenssteuerfrei seien namentlich «die nichtrückkaufsfähigen Stammrechte auf periodische Leistungen wie Zeit- oder Leibrenten, Unterhaltsbeiträge (Alimente) an Ehegatten oder Kinder, Pfrundleistungen oder Wohnrechte, weil sich der Wert der Stammrechte bei ihnen im Anspruch auf die einzelnen periodischen Leistungen erschöpft».²⁴
- Dagegen unterliegen rückkaufsfähige Leibrenten während der Rentenlaufzeit im Umfang des tatsächlichen Rückkaufswertes der Vermögensbesteuerung.²⁵
- Vermögenswerte mit realisierbarem Geldwert stellen steuerbare Aktiven dar, auch wenn sie funktional oder räumlich mit dem Haushalt verbunden sind. So können Photovoltaik-Anlagen, deren erzeugter Strom ins öffentliche Netz eingespeist wird und für die eine Einspeisevergütung ausgerichtet wird, weder als Hausrat noch als persönliche Gebrauchsgegenstände qualifiziert werden. Unabhängig davon, ob sie mobil ausgestaltet sind, unterliegen sie daher zwingend der Vermögenssteuer.²⁶

4. Schuldenabzug

- 12 Aus dem Nettoprinzip ergibt sich, dass die steuerpflichtigen Personen berechtigt sind, von ihren Aktiven die per Ende Jahr bestehenden Schulden in Abzug zu bringen.²⁷ Der Schuldenabzug ist aufgrund der Ausgestaltung als Gesamtreinvermögenssteuer zwingend, obwohl das StHG den Schuldenabzug nicht explizit regelt.²⁸ Beschränkungen des Schuldenabzugs durch die Kantone sind grundsätzlich – entsprechende Ausnahmen gilt es im Anschluss zu erörtern – als Verstösse gegen die Harmonisierungsvorgaben zu qualifizieren.²⁹
- 13 Mit dem StHG unvereinbar wäre insb. eine Regelung, welche den Schuldenabzug auf Schulden gegenüber inländischen Gläubigern beschränken würde. Demgegenüber ist eine Begrenzung des

20. Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 7.

21. Vgl. Art. 12 StHG.

22. Vgl. dazu auch die Ausführungen in Hongler/Grieder, Art. 14 StHG N. 69 ff. zur Qualifikation als land- und wirtschaftlich genutztes Grundstück.

23. BGer 2C_510/2017 vom 16.9.2019, E. 6.1.

24. BGE 136 II 256, E. 3.2; BGE 138 II 311, E. 3.2.2.

25. BGE 138 II 311, E. 4.5.

26. BGer 2C_511/2017 vom 16.9.2019, E. 5.3.

27. Vgl. dazu die Ausführungen in N. 2 f.

28. Blumenstein/Locher, S. 316.

29. BGE 138 II 311, E. 7.2.

Schuldenabzugs zulässig und sachlich geboten, soweit Vermögenswerte nicht der Steuerhoheit des betreffenden Kantons unterliegen, namentlich wenn sie in einem anderen Kanton oder im Ausland steuerbar sind. In diesen Fällen bestimmt sich der Schuldenabzug nach den Vorgaben des interkantonalen bzw. internationalen Doppelbesteuerungsrechts, was regelmässig zu einer proportionalen Zuweisung der Schulden – entsprechend der Belegenheit der Aktiven – führt. Dies kann jedoch dazu führen, dass die dem Ausland zugeordneten anteiligen Schulden und Schuldzinsen aufgrund des dort geltenden unilateralen Steuerrechts unberücksichtigt bleiben.³⁰ Die Harmonisierung ergibt sich hierbei direkt aus dem interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot und nicht aus Art. 13 StHG.

- 14 Wie erwähnt, macht das Bundesgericht beim Steuerobjekt den Kantonen engmaschige Vorgaben.³¹ Zum Schuldenbegriff gab es jedoch bisher (soweit ersichtlich) keine Entscheide des Bundesgerichts. Es wäre jedoch im Sinne der Rechtsprechung zum Steuerobjekt konsequent, wenn auch hier das Bundesgericht den Kantonen klare Vorgaben machen würde, was vermögenssteuerlich als Schuld gilt und was nicht.
- 15 Abzugsfähig sind in der Steuerpraxis sämtliche Schulden, für die die steuerpflichtige Person rechtlich haftet. Voraussetzung für deren Abzug ist gemäss Bundesgericht, dass am massgebenden Stichtag eine feste und rechtlich durchsetzbare Schuld besteht, mit deren Erfüllung ernsthaft zu rechnen ist. Die Verbindlichkeit hat dabei jedoch nicht fällig zu sein.³² Des Weiteren hat zwischen der abzugsberechtigten Verbindlichkeit und dem Vermögensgegenstand ein wirtschaftlicher Zusammenhang zu bestehen. Verbindlichkeiten, die den ökonomischen Wert eines steuerbaren Vermögensgegenstandes nicht vermindern, können folglich nicht in Abzug gebracht werden.³³
- 16 Die Schulden sind grundsätzlich im Umfang des Nominalwertes abzugsfähig, unterliegen jedoch – ebenso wie Forderungen – den allgemeinen Bewertungsregeln.³⁴ Nicht zu den Schulden im vermögenssteuerlichen Sinn gehören Dienstbarkeiten und öffentliche Eigentumsbeschränkungen.³⁵ Die kantonalen Regelungen sehen je nach Schuldenart unterschiedliche Voraussetzungen und Modalitäten für deren Berücksichtigung für die Vermögenssteuerzwecke vor. Die nachfolgende Liste liefert eine Übersicht einiger kantonalen Ausgestaltungen und gibt Aufschluss darüber, ob das Bundesgericht diese bereits als mit den harmonisierungsrechtlichen Vorgaben vereinbar erachtet hat:
 - Solidarschulden können aufgrund der bestehenden Regressmöglichkeiten regelmässig nur in dem Umfang abgezogen werden, in dem der Steuerpflichtige selbst nach aussen hin belastet ist.³⁶ Das Bundesgericht hat diese Regelung als mit den harmonisierungsrechtlichen Vorgaben vereinbar befunden.³⁷
 - Bürgschaftsschulden sind steuerlich wie Solidarschulden zu behandeln und können nur in dem Umfang, in dem der Bürge zivilrechtlich haftet, in Abzug gebracht werden.³⁸ Auch diese Regelung erachtet das Bundesgericht als mit dem StHG vereinbar.³⁹
 - Die harmonisierungsrechtliche Vorgabe von Art. 13 Abs. 2 StHG äussert sich zwar zur Zurechnung des Nutzniessungsvermögens⁴⁰, jedoch nicht explizit zum Abzug der darauf lastenden Schulden.

30. BGer 2C_646/2021 vom 7.10.2021, E. 3.2.2.

31. Hongler/Grieder, Vorb. zu Art. 13–14a StHG N. 6 ff.

32. BGE 138 II 311, E. 3.3.2. Eine Schuld, welche den Vermögensgegenstand zwar dinglich belastet, aber für welche der (zivilrechtliche) Eigentümer nicht haftet, kann nicht in Abzug gebracht werden vgl. Blumenstein/Locher, S. 317.

33. Blumenstein/Locher, S. 317 f.

34. Reich, § 14 N. 33. Vgl. dazu die Ausführungen in Hongler/Grieder, Art. 14 StHG N. 12 ff.

35. Blumenstein/Locher, S. 318.

36. Reich, § 14 N. 32.

37. BGer 2C_142/2014 vom 13.4.2015, E. 3.4.9; BGer 2C_830/2019 vom 27.4.2020, E. 12.

Aus steuersystematischer Sicht erscheint es sachgerecht, diejenigen Schulden, für welche der Nutzniesser persönlich haftet, zum Abzug zuzulassen.⁴¹ Auch das Bundesgericht äussert sich dahingehend, wonach der Steuerpflichtige «von den Aktiven seine Schulden und die Schulden aller anderen Personen abziehen [kann], deren Vermögen er zu versteuern hat».⁴²

- Die Teilhaber von Personengesellschaften können die Gesellschaftsschulden anteilmässig – entsprechend der Zurechnungsvorschriften⁴³ – von ihrem Vermögen abziehen. Soweit ersichtlich, hat sich das Bundesgericht zur Behandlung von Schulden von Personengesellschaften zumindest in Bezug auf die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben zur Vermögenssteuer noch nicht explizit geäussert. Im Einkommenssteuerbereich statuiert dagegen u.a. Art. 10 Abs. 1 DBG⁴⁴, dass das Einkommen von Personengesellschaften den einzelnen Teilhaber anteilmässig – nach den gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen bzw. alternativ den dispositiven Gesetzesbestimmungen – zuzurechnen ist.⁴⁵ Die Lehre geht davon aus, dass von der Zurechnungsvorschrift nicht nur das Einkommen, sondern auch das Vermögen tangiert ist.⁴⁶
- Bei bedingten Forderungen und solchen mit einer unbestimmten Verfallzeit – bspw. wenn Verlustscheine für eine Forderung bestehen – ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Inanspruchnahme der effektiven Schuldpflicht zu berücksichtigen.⁴⁷
- Bloss mögliche, rein anwartschaftliche sowie verjährte Schulden können – spiegelbildlich zur Regelung zu den steuerbaren Vermögenswerten⁴⁸ – nicht in Abzug gebracht werden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung fallen darunter insb. die nichtrückkaufsfähigen Stammrechte auf periodische Leistungen wie Zeit- oder Leibrenten, Unterhaltsbeiträge (Alimente) an Ehegatten oder Kinder, Pfrundleistungen oder Wohnrechte, weil sich der Wert der Stammrechte bei ihnen im Anspruch auf die einzelnen periodischen Leistungen erschöpft.⁴⁹

C. Sozialabzug bzw. steuerfreies Minimum

- 17 In der Praxis gewähren die Kantone bei der Vermögenssteuer regelmässig einen Sozialabzug bzw. ein steuerfreies Mindestvermögen wird von der Vermögenssteuer freigestellt.⁵⁰ Dieses steuerfreie Mindestvermögen kann auch mit weiteren sozialen Zwecken verknüpft werden. Der Kanton St. Gallen bspw. gewährt ein steuerfreies Mindestvermögen von CHF 75'000 plus CHF 20'000 für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind.⁵¹
- 18 Die bei der Vermögenssteuer vorgesehenen Freibeträge oder Sozialabzüge dienen nicht dazu, einen für die Existenzsicherung notwendigen Mindestbetrag von der Bemessungsgrundlage auszunehmen, sondern bezwecken lediglich den Schutz kleinerer Vermögen vor übermässigen staatlichen Substanzeingriffen. Kurzum sie erfüllen damit eine reine Tariffunktion.⁵² Es bleibt jedoch nicht

38. Blumenstein/Locher, S. 318.

39. BGE 138 II 311, E. 3.3.1; BGer 9C_268/2024 vom 16.12.2024, E. 3.2.2.

41. Blumenstein/Locher, S. 317.

42. BGE 138 II 311, E. 3.3.1.

43. Vgl. dazu die Ausführungen in N. 39 f.

44. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990 (SR 642.11; nachfolgend: DBG).

45. Vgl. dazu ausführlich Hongler/Grieder, Art. 10 DBG N. 12 f.

46. Simonek Unternehmenssteuerrecht, § 2 N. 5.

47. Reich, § 14 N. 33; Blumenstein/Locher, S. 318. Mit Bezug zur Verlustschein-Thematik vgl. BGer 2C_555/2010 vom 11.3.2011, E. 2.4.

48. Vgl. dazu die Ausführungen in N. 11.

49. BGE 138 II 311, E. 3.2.2.

50. Vgl. diesbezüglich ausführlich mit entsprechender Darstellung der kantonalen Praxen Schweizerische Steuerkonferenz, S. 21 f.

51. Art. 64 Abs. 1 lit. b des Steuergesetzes des Kantons St. Gallen vom 9.4.1998 (StG/SG; sGS 811.1).

ausgeschlossen, dass ein sehr hoher Freibetrag gegen das Harmonisierungsrecht verstossen könnte, da in diesem Fall gerade nicht mehr das Reinvermögen besteuert wird. Säge bspw. ein Kanton vor, dass die Vermögenssteuer erst ab einem Vermögen von CHF 1'000'000 Anwendung finden würde, läge vermutlich ein Verstoss gegen das Harmonisierungsrecht vor. Soweit ersichtlich, hat sich das Bundesgericht zur diesbezüglichen Frage jedoch noch nicht geäussert.

- 19 Die Umschreibung der vermögenssteuerlichen Bemessungsgrundlage ist auch in zeitlicher Hinsicht – zwar nicht durch Art. 13, aber durch Art. 17 Abs. 1 StHG – harmonisiert.⁵³

III. ZU ART. 13 ABS. 2 StHG

A. Zurechnung des steuerbaren Vermögens

- 20 Das StHG regelt in Art. 13 Abs. 2 StHG ausdrücklich die Zurechnung der steuerbaren Vermögenswerte im Zusammenhang mit Nutzniessungsverhältnissen. Die Tatsache, dass das StHG lediglich diese besondere Regel zur Vermögenszuordnung enthält, wird dahingehend gedeutet, dass in allen übrigen Fällen grundsätzlich die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse entscheidend sind.⁵⁴
- 21 Bei Vermögenswerten, die im Mit- oder Gesamteigentum stehen, sind bezüglich deren Zurechnung für die Vermögenssteuerzwecke wiederum die zivilrechtlichen Verhältnisse massgebend. Bei hälftigem Mit- oder Gesamteigentum wäre demnach der hälftige Vermögenssteuerwert zu versteuern.⁵⁵
- 22 Eine abweichende Zurechnung ist jedoch dort gerechtfertigt, wo eine andere Person die tatsächliche Herrschaft über den Vermögenswert ausübt und eine eigentümerähnliche Stellung innehat, sodass diese als wirtschaftlicher Eigentümer erscheint.⁵⁶ In diesem Zusammenhang nennt Reich bspw. den Grundstückkäufer, der zwar noch nicht als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, aber auf welchen Nutzen und Gefahr bereits übergegangen sind.⁵⁷
- 23 Die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben zur steuerlichen Zurechnung von Vermögenswerten sind für die Kantone verbindlich und dienen der Sicherstellung eines kohärenten Systems in diesem Bereich. Verfahrensrechtlich bedeutet dies, dass das Bundesgericht frei prüft, ob die von einem Kanton gewählte Zurechnungsregelung mit den Vorgaben des StHG vereinbar ist.⁵⁸ Nachfolgend sind einige Fallkonstellationen zu beleuchten, in welchen die Zuordnung der steuerbaren Vermögenswerte nicht den zivilrechtlichen Verhältnissen folgt bzw. zuweilen zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen kann. Der Fokus liegt diesbezüglich wiederum auf der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichts und inwiefern dadurch der kantonale Gestaltungsspielraum eingeschränkt oder belassen wird.

1. Besondere Verhältnisse

a. Nutzniessung und ähnliche Rechtsverhältnisse

- 24 Nach Art. 13 Abs. 2 StHG hat der Nutzniesser nicht nur den kapitalisierten Wert seines Nutzniessungsrechts, sondern den vollen Wert des betreffenden Vermögensobjekts zu versteuern. Diese harmonisierungsrechtlich vorgeschriebene Zurechnung an den Nutzniesser entspricht –

52. Reich, § 14 N. 34.

53. Vgl. hierzu König/Maduz, Art. 17 StHG N. 2.

54. BGE 151 II 262, E. 5.1.

55. Vgl. Grieder/Hongler/Lorenz, S. 246.

56. Reich, § 14 N. 10.

57. Reich, § 14 FN. 15. Vgl. zum wirtschaftlichen Eigentümer ausführlich Simonek Abgrenzung, S. 519 f.

58. BGer 9C_305/2023 vom 10.10.2024, E. 5.2; BGer 9C_677/2024 vom 8.9.2025, E. 4.3.

zumindest bei formellen Nutzniessungen – der geltenden Praxis in allen Kantonen.⁵⁹ Der Nutzniesser hat somit den Verkehrswert nach Art. 14 StHG als Vermögen zu versteuern, kann jedoch die darauf lastenden Schulden abziehen.⁶⁰

- 25 Nach der steuerrechtlichen Lehre und implizit auch gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts findet die beschriebene Zurechnungsregel nicht nur auf formelle Nutzniessungen, sondern auch auf vergleichbare, nutzniessungsähnliche Verhältnisse, insb. auf faktische Nutzniessungen, Anwendung.⁶¹ Eine faktische Nutzniessung liegt dann vor, wenn das Nutzniessungsrecht ohne rechtliche Verpflichtung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse übereinstimmend zwischen Eigentümer und Nutzniesser besteht oder tatsächlich aus konkludenter Handlung abzuleiten ist.⁶² Der Begriff der Nutzniessung ist dabei wirtschaftlich auszulegen. Allerdings – so wird es in der steuerrechtlichen Lehre betont – ist bei der Annahme eines solchen gleichgestellten Verhältnisses Zurückhaltung geboten.⁶³
- 26 Die bundesgerichtliche Rechtsprechung beschränkt sich in ihren Ausführungen allerdings darauf, dass eine steuerliche Gleichstellung faktischer und formeller Nutzniessungen nicht ausgeschlossen sei.⁶⁴ Den Kantonen steht es damit frei, nutzniessungsähnliche Verhältnisse der formellen Nutzniessung gleichzusetzen, weswegen diesbezüglich auch verschiedene kantonale Praxen bestehen.⁶⁵
- 27 Der kantonale Gestaltungsspielraum ergibt sich daraus, dass das Bundesgericht eine steuerliche Gleichstellung nicht ausschliesst, nicht aber daraus, dass eine solche zwingend geboten wäre. Zum anderen bedeutet dies, dass, wenn ein nutzniessungsähnliches Verhältnis – wirtschaftlich betrachtet – einer formellen Nutzniessung nicht gleichzusetzen ist, ist der fragliche Vermögenswert – mangels explizit harmonisierungsrechtlich abweichender Zurechnungsvorschrift – nach Art. 13 Abs. 1 StHG unter dem Reinvermögen zu subsumieren und dem zivilrechtlich-formellen Eigentümer zuzuweisen.⁶⁶

b. Wohnrecht

- 28 In einem kürzlich dazu ergangenen Grundsatzentscheid hat das Bundesgericht zwar die strukturellen Parallelen zwischen Nutzniessung und Wohnrecht anerkannt, zugleich jedoch die begrenzte Reichweite des Wohnrechts hervorgehoben.⁶⁷
- 29 Das Bundesgericht stellte damit klar, eine mit einem Wohnrecht belastete Liegenschaft ist vermögenssteuerlich dem zivilrechtlichen Eigentümer und nicht dem Wohnrechtsberechtigten zuzurechnen.⁶⁸ Wiederum griff das Bundesgericht diesbezüglich harmonisierend in den kantonalen Gestaltungsspielraum ein.

59. Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 25.

60. Blumenstein/Locher, S. 317; Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 24 f.

61. Vgl. BGE 151 II 262, E. 5.1; BGer 9C_677/2024 vom 8.9.2025, E. 4.2; Reich, § 14 N. 9; Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 26.

62. Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 26 f.

63. Reich/Simonek, S. 999 f.; Reich, § 14 N. 9.

64. BGE 151 II 262, E. 5.1; BGer 9C_677/2024 vom 8.9.2025, E. 6.1.

65. Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 26 f. Während etwa im Kanton Bern faktische Nutzniessungen bei Grundstücken nicht anerkannt werden und daher der zivilrechtliche Eigentümer steuerpflichtig bleibt, stellt der Kanton Aargau auf die tatsächlichen Verhältnisse ab vgl. für den Kanton Bern Kästli/Bärtschi, Art. 46 StG-BE N. 15 m.w.H. sowie für den Kanton Aargau Sramek, § 46 StG-AG N. 24.

66. Vgl. diesbezüglich BGE 138 II 311, E. 3.3.1; BGer 2C_874/2018 vom 17.4.2019, E. 12.1; BGer 9C_268/2024 vom 16.12.2024, E. 3.2.2; BGer 9C_677/2024 vom 8.9.2025, E. 6.1.

67. BGE 151 II 262, E. 5.1 und 7.1 ff.

68. BGE 151 II 262, E. 5.1 und 7.8.

c. Treuhandverhältnisse

- 30 Vermögenswerte, die im Rahmen eines Treuhandverhältnisses von einer Drittperson gehalten werden, sind vermögenssteuerlich dem wirtschaftlich Berechtigten – also dem Treugeber – zuzurechnen. Zwar beinhaltet das StHG keine Spezialnorm – analog derjenigen zum Nutzniessungsverhältnis – für Treuhandverhältnisse. Das Bundesgericht stellt jedoch klar, dass das Reinvermögen eines Steuerpflichtigen nicht nur Vermögenswerte umfasst, an denen dieser eine Nutzniessung hält, sondern auch jene, an denen er als Treugeber wirtschaftlich berechtigt ist. Dies zumindest für den Fall, als das Treuhandverhältnis hinreichend nachgewiesen wird.⁶⁹ Bei solchen Treuhandverhältnissen handelt es sich um echte fiduziarische Rechtsgeschäfte, die auch steuerrechtlich anzuerkennen sind. Die steuerliche Anerkennung folgt dem allgemeinen Grundsatz, dass grundsätzlich die zivilrechtlichen Verhältnisse für die steuerliche Qualifikation massgebend sind.⁷⁰ Damit wäre eine abweichende Regelung zur Zurechnung der Kantone bei Treuhandverhältnissen mit dem Harmonisierungsrecht nicht vereinbar.

d. Trusts

- 31 Im schweizerischen Steuerrecht besteht keine eigenständige gesetzliche Regelung zur steuerlichen Behandlung von Trusts.⁷¹ Mit der Veröffentlichung des Kreisschreibens Nr. 30 der Schweizerischen Steuerkonferenz (KS 30 SSK) zur steuerlichen Behandlung von Trusts, erfolgte zumindest eine teilweise Vereinheitlichung der kantonalen Praxen.⁷² Unbestritten ist, dass der Trust kein Steuersubjekt darstellt. Damit ist die Zurechnung des Trustvermögens anhand der zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse nicht möglich, weswegen die vermögenssteuerliche Behandlung des Trusts nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu erfolgen hat.⁷³
- 32 Für die vermögenssteuerliche Behandlung von Trusts ist die Trustart entscheidend. Dabei wird zwischen widerruflichen (Revocable) und unwiderruflichen (Irrevocable) Trusts unterschieden. Bei Revocable Trusts fehlt eine endgültige Vermögensentäusserung, weshalb das Trustvermögen nach gängiger steuerrechtlicher Auffassung weiterhin dem Settlor zugerechnet wird.⁷⁴
- 33 Bei Irrevocable Trusts ist ferner zwischen Fixed-Interest- und Discretionary-Trusts zu differenzieren.⁷⁵ Die im KS 30 SSK statuierte Verwaltungspraxis behandelt die Fixed Interest Trusts vermögenssteuerlich wie ein Nutzniessungsverhältnis, mit dem Beneficiary als Nutzniesser.⁷⁶ Das Bundesgericht stellte diesbezüglich klar, dass diese steuerrechtliche Gleichstellung des Beneficiary eines Irrevocable Fixed Interest Trust mit einem Nutzniesser im Grundsatz mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vereinbar sei. Nach dieser Auffassung sind sowohl das Trustvermögen als auch die daraus erzielten Erträge vermögenssteuerlich diesem zuzurechnen.⁷⁷ Das Bundesgericht äusserte sich jedoch nicht dazu, ob eine zum KS 30 SSK abweichende Regelung zur

69. BGer 2C_527/2022 vom 24.11.2022, E. 4.2; BGer 9C_677/2024 vom 8.9.2025, E. 4.2.2. Für die steuerliche Anerkennung von Treuhandverhältnissen vgl. BGer 2C_631/2017 vom 30.1.2019, E. 2.1; BGer 2C_864/2020 vom 8.3.2021, E. 5.2; BGer 2C_987/2020 vom 22.6.2021, E. 4.1.

70. Reich, § 14 N. 10; Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 9 m.w.H.; BGer 2C_527/2022 vom 24.11.2022, E. 4.2; BGer 9C_677/2024 vom 8.9.2025, E. 4.2.2.

71. Amonn, S. 495.

72. Vgl. Amonn, S. 496.

73. Amonn/Fortuzi, S. 85 f.

74. Amonn, S. 497 f.; Niederer, S. 1503; Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 11 f. Vgl. zum Kriterium der «endgültigen Vermögensveräusserung» Amonn/Fortuzi, S. 87 f. m.w.H.

75. Vgl. Niederer, S. 1502 f. insb. für die diesbezügliche Abgrenzung.

76. KS 30 SSK, Ziff. 5.2.2. Für Amonn/Fortuzi, S. 89 kommt die Annahme eines Nutzniessungsverhältnisses nur dann in Frage, wenn der Beneficiary einen festen jährlichen Anspruch auf die Ausschüttung aller Erträge haben.

77. BGer 9C_677/2024 vom 8.9.2025, E. 5.3.1 und 6.1.

vermögenssteuerlichen Behandlung eines Irrevocable Fixed Interest Trust mit dem StHG vereinbar wäre.

- 34 Schwierigkeiten ergaben sich hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs des vermögenssteuerlichen Substrats, welches dem Beneficiary zuzuweisen ist. Die im KS 30 SSK festgehaltene Verwaltungspraxis sieht vor, dass der Beneficiary mit seinem Anteil am Trustvermögen der Vermögenssteuer unterliegt. Lässt sich dieser Anteil nicht bestimmen, kann stattdessen der Ertrag kapitalisiert werden.⁷⁸
- 35 Nach diesem höchstrichterlichen Entscheid ist die Verwaltungspraxis für die erwähnte Fallkonstellation dahingehend zu überarbeiten, als der Beneficiary – sofern sich dessen Anteil am Trustvermögen nicht bestimmen lässt – zwingend auf Grundlage des kapitalisierten Ertrages zu besteuern ist. Kantonale Verwaltungspraxen, die der vermögenssteuerlichen Bemessungsgrundlage des Beneficiary grosso modo das anteilige Trustvermögen zuweisen – ohne dass sich dieses klar feststellen lässt – dürften sich damit als harmonisierungswidrig erweisen.
- 36 Beim Irrevocable Discretionary Trust fehlt hingegen eine Zurechnungsgrundlage, da die Begünstigten lediglich anwartschaftliche Rechte besitzen und der Settlor seine Verfügungsmacht aufgegeben hat, sodass das Trustvermögen grundsätzlich vermögenssteuerfrei bleibt.⁷⁹
- 37 Die im KS 30 SSK festgehaltene Verwaltungspraxis schliesst aus diesem Umstand auf eine Besteuerungslücke und qualifiziert Trusts mit einem in der Schweiz ansässigen Settlor steuerlich weiterhin als «Revocable» und rechnet das Vermögen sowie die daraus resultierenden Erträge diesem zu. Bei einem ausländischen Wohnsitz des Settlors entfällt dagegen die Zurechnung.⁸⁰ Diese unterschiedliche Behandlung wird in der Lehre kritisiert.⁸¹ Das Bundesgericht hat sich – soweit ersichtlich – zu dieser Thematik noch nicht geäußert. Wie an anderer Stelle detailliert diskutiert wurde, ist das Verschieben von Vermögenswerten in eine «Wolke» – sei es in eine Irrevocable Discretionary Trust oder auch in Stiftungsstrukturen – für ein umfassendes Vermögenssteuersystem, wie es die Schweiz kennt, eine grosse Herausforderung. Anders gesagt, besteht die grosse Gefahr darin, dass eine zu liberale Praxis der Anerkennung von Vermögenswerten in einem Irrevocable Discretionary Trust (so überzeugend sie auf den ersten Blick scheinen mag), die Effektivität einer Vermögenssteuer an sich infrage stellen würde.⁸² Dementsprechend lässt sich eine strenge Verwaltungspraxis u.U. damit rechtfertigen, dass anderenfalls der Zweck der Vermögenssteuer untergraben würde, da Vermögenswerte ansonsten in einen steuerfreien Raum verschoben werden könnten.

e. Personengemeinschaften

- 38 Steuersubjekte der Vermögenssteuer können begriffsnotwendig nur natürliche Personen sein.⁸³ Obwohl im StHG eine zu Art. 10 Abs. 1 DBG vergleichbare Regelung zur Zurechnung des Vermögens von Personengemeinschaften fehlt, geht die steuerrechtliche Doktrin davon aus, dass dieses analog der einkommenssteuerlichen Regelung den Teilhabern zuzurechnen ist.⁸⁴
- 39 Bei Erbengemeinschaften ist grundsätzlich auf die gesetzliche oder testamentarische Erbfolge abzustellen. Treffen die Erben jedoch eine davon abweichende Regelung, ist für Zwecke der Vermögenssteuer – anders als regelmässig bei der Erbschaftssteuer – die Teilungsvereinbarung bzw.

78. KS 30 SSK, Ziff. 5.2.2.

79. Vgl. Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 13 m.w.H.

80. KS 30 SSK, Ziff. 5.2.3; Jaussi/Pfirter, S. 196 f.

81. Vgl. dazu Amonn, S. 506; Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 13 m.w.H.; Danon, S. 448 ff.

82. Vgl. diesbezüglich ausführlich Hongler/Thirumamany, S. 251 f. und 266 f.

83. Vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a StHG.

84. Reich, § 14 N. 10; Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 3; Blumenstein/Locher, S. 219; Grieder/Hongler/Lorenz, S. 245.

die tatsächlich vollzogene Teilung massgebend.⁸⁵ Die Schulden von Personengemeinschaften sind grundsätzlich nach dem gleichen Verteilmechanismus abzugsfähig.⁸⁶

- 40 Für Anteilseigner an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz bestehen in Abs. 3 spezifische harmonisierungsrechtliche Vorgaben zur vermögenssteuerlichen Behandlung.⁸⁷

f. Leasing

- 41 Leasing stellt im Wesentlichen eine Finanzierungsform dar, die die Nutzung von Vermögenswerten ermöglicht, ohne dass diese sofort zu Eigentum erworben werden. Während der Leasingdauer verbleiben die Leasingobjekte zivilrechtlich i.d.R. im Eigentum des Leasinggebers. Entsprechend sind geleaste Vermögenswerte vermögenssteuerlich nicht dem Leasingnehmer zuzurechnen, anders als dies etwa bei einer Nutzniessung der Fall ist.⁸⁸

IV. ZU ART. 13 ABS. 3 STHG

A. Im Allgemeinen

- 42 Für Anteile an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz⁸⁹ besteht mit Art. 13 Abs. 3 StHG eine spezifische Besteuerungsvorschrift, wonach lediglich die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktiven des Fonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar ist.
- 43 Diese Regelung ist insofern notwendig, als kollektive Kapitalanlagen grundsätzlich keine selbständigen Steuersubjekte darstellen, solange sie keinen direkten Grundbesitz halten. Ohne harmonisierungsrechtliche Sonderregelung würde eine anteilige Besteuerung des gesamten Fondsvermögens bei den Anteilsinhabern erfolgen.⁹⁰ Art. 20 Abs. 1 StHG stellt jedoch Anlagefonds mit direktem Grundbesitz den juristischen Personen gleich, um sicherzustellen, dass der Grundbesitz am Ort der gelegenen Sache beim Fonds selbst besteuert werden kann.⁹¹ Bei der Bewertung der Fondsanteile ist dieser steuerlichen Vorbelastung des Grundbesitzes Rechnung zu tragen.⁹² Diese Regelung bezweckt, insb. im interkantonalen Verhältnis sowohl wirtschaftliche Doppelbelastungen als auch Besteuerungslücken zu vermeiden.⁹³

B. Ermittlung des steuerbaren Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz

- 44 Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung hat der Inhaber von Fondsanteilen vermögenssteuerlich nur jenen Teil des Fondsvermögens zu erfassen, der nicht dem direkten Grundbesitz des Anlagefonds zuzuordnen ist.⁹⁴

85. Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 3.

86. Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 3 und 15; Grieder/Hongler/Lorenz, S. 245. Vgl. dazu die Ausführungen in N. 16.

87. Vgl. dazu die Ausführungen in N. 43 ff.

88. Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 14.

89. Vgl. zum Begriff sowie der steuerlich zentralen Abgrenzung zu kollektiven Kapitalanlagen mit indirektem Grundbesitz Hess, N. 43 f.

90. Vgl. Oesterheld/Winzip, S. 34; Felber, S. 80.

91. Vgl. diesbezüglich ausführlich Oesterheld/Schreiber, Art. 20 StHG N. 46 ff.

92. Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 31 m.w.H. Dazu ausführlich jedoch noch zu den Anlagefonds mit direktem Grundbesitz vgl. Botschaft Steuerharmonisierung, S. 63 f.

93. Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 33. Dazu ausführlich jedoch noch zu den Anlagefonds mit direktem Grundbesitz vgl. Botschaft Steuerharmonisierung, S. 63.

94. Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 32 f.; Oesterheld/Winzip, S. 34; Felber, S. 80.

- 45 Der Gesetzeswortlaut ist allerdings insofern ungenau, als er die Schulden der kollektiven Kapitalanlage unberücksichtigt lässt. Systematisch zutreffend wäre vielmehr, auf die Differenz zwischen dem gesamten Reinvermögen des Fonds und dem auf den direkten Grundbesitz entfallenden Reinvermögen abzustellen.⁹⁵

V. ZU ART. 13 ABS. 4 StHG

A. Harmonisierungsrechtliche Vorgaben zu den ausgenommenen Vermögenswerten

- 46 Steuerfrei ist grundsätzlich nur, was entweder keinen rechtlich realisierbaren Anspruch auf geldwerte Rechte begründet oder vom StHG ausdrücklich von der Besteuerung ausgenommen wird.⁹⁶ Explizit ausgenommen sind nach Art. 13 Abs. 4 StHG der Hausrat sowie die persönlichen Gebrauchsgegenstände.

1. Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände

- 47 Das Bundesgericht zählt zum Hausrat jene Vermögensgegenstände, die dem Wohnzweck dienen, sich in der Wohnung bzw. im Haushalt befinden und zur üblichen Einrichtung gehören. Beispielhaft nennt es in diesem Zusammenhang Möbel, Kücheneinrichtungen, Haushalts- und Gartengeräte sowie elektronische Geräte und Hi-Fi-Anlagen.⁹⁷ Persönliche Gebrauchsgegenstände umfassen demgegenüber jene Vermögenswerte, die vorwiegend dem alltäglichen persönlichen Gebrauch dienen und nicht primär Anlagezwecken. Dabei ist unerheblich, ob sich die Gegenstände im eigenen Haushalt befinden. Entscheidend ist der dauernde persönliche Gebrauch.⁹⁸
- 48 Die Abgrenzung zwischen steuerfreiem Hausrat bzw. persönlichen Gebrauchsgegenständen und steuerbaren Kapitalanlagen ist mitunter schwierig. Gegenstände wie Bilder, Schmuck oder Teppiche bleiben nach der Lehre nicht steuerfrei, wenn ihr Anlagecharakter klar überwiegt. Ausschlaggebend ist nicht nur ein ungewöhnlich hoher Wert, sondern eine Gesamtwürdigung der Umstände, namentlich Anlageeignung, Zweckbestimmung und tatsächliche Verwendung sowie die finanziellen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person und die übrige Wohnungsausstattung.⁹⁹
- 49 Mehrere kantonale Verwaltungspraxen sehen bspw. vor, dass insb. Motorfahrzeuge, Boote, Reitpferde und Kunstsammlungen sowie wertvolle Sammlungen – wie bspw. Musikinstrumente – nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen.¹⁰⁰ Das Bundesgericht hat sich zu dieser Praxis – soweit ersichtlich – bislang noch nicht geäußert.

2. Tragweite der harmonisierungsrechtlichen Vorgabe

- 50 Die harmonisierungsrechtliche Aufzählung der steuerfreien Vermögenswerte ist abschliessend. Dies bedeutet, dass weder durch Auslegung weitere steuerfreie Aktiven begründet werden können, noch sind die Kantone befugt, zusätzliche Vermögenswerte von der Besteuerung auszunehmen.
- 51 Diese Ausnahme ist im Lichte von Art. 13 Abs. 1 StHG zu verstehen, der die Besteuerung des gesamten Reinvermögens vorschreibt und lediglich diese beiden Kategorien von Vermögensgegenständen davon ausnimmt. Da den Kantonen damit verwehrt ist, weitere Ausnahmen von der Vermögenssteuerpflicht

95. Felber, S. 80; Teuscher/Lobsiger, Art. 13 StHG N. 34 m.w.H.

96. BGE 138 II 311, E. 3.1.2; BGer 2C_511/2017 vom 16.9.2019, E. 5.2. Vgl. auch die diesbezügliche Kasuistik in N. 11.

97. BGer 2C_511/2017 vom 16.9.2019, E. 5.2 m.w.H.

98. BGE 138 II 311, E. 3.1.2; BGer 2C_511/2017 vom 16.9.2019, E. 5.2; Metz, S. 654.

99. Reich, § 14 N. 16.

100. Vgl. dazu bspw. Luzerner Steuerbuch, Band 1, § 51 Nr. 1; St.Galler Steuerbuch, StB 63 Nr. 1, Ziff. 3.4 f.; Art. 22 Abs. 3 der Steuerverordnung des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 20.11.2000 (StV/AI; GS 640.010).

vorzusehen, kommt der Auslegung der Begriffe «Hausrat» und «persönliche Gebrauchsgegenstände» besondere Bedeutung zu.

a. Vermögenswerte ohne Geldwert

- 52 Nicht steuerbar sind darüber hinaus Vermögenswerte ohne eigentlichen Geldwert, insb. Erinnerungsstücke mit bloss subjektivem Wert. Ebenfalls von der Besteuerung ausgenommen sind Vermögenswerte, deren Geldwert zu unbestimmt oder unsicher ist, wie etwa selbst geschaffener, nicht aktivierbarer Goodwill.¹⁰¹
- 53 Blosser Anwartschaften sind mangels hinreichender Bestimmtheit nicht als steuerbares Vermögen zu betrachten. Dazu zählen vor allem ungewisse Aussichten auf einen künftigen Rechtserwerb, etwa Ansprüche auf zukünftige Vorsorgeleistungen¹⁰², auf eine noch nicht angefallene Erbschaft oder Nacherbschaft sowie andere aufschiebend bedingte Rechte. Gleiches gilt für auf einem Sperrkonto hinterlegte Kaufpreise für Liegenschaften, solange die Eigentumsübertragung noch nicht erfolgt ist.¹⁰³

b. Kunst- und Schmuckgegenstände

- 54 Gerade bei Kunst- und Schmuckgegenständen ist die Abgrenzung besonders heikel. Je nach Zweck, Nutzung und Wert gelten sie als steuerfreier Hausrat bzw. persönliche Gebrauchsgegenstände oder als vermögenssteuerpflichtige Kapitalanlage.
- 55 In der Lehre haben sich für die Abgrenzung zwischen steuerfreiem Hausrat bzw. persönlichen Gebrauchsgegenständen und steuerbaren Kunst- oder Schmuckgegenständen drei Kriterien etabliert: (i) die tatsächliche Nutzung und Zweckbestimmung, die meist ohne Weiteres objektiv feststellbar sind; (ii) Üblichkeit der Ausstattung im Vergleich zu ähnlichen Verhältnissen, wobei etwa bei Kunst auch Wohnsituation und Erwerbsmotiv mitberücksichtigt werden können und (iii) bei Kunstwerken die Frage, ob der Kapitalanlagecharakter überwiegt oder diese primär Teil der Wohnungseinrichtung sind. Die Versicherungsart (Hausrat oder separate Kunstversicherung) kann dabei als Indiz dienen, bildet aber kein eigenständiges Kriterium.¹⁰⁴
- 56 An dieser Stelle sei auf die Untersuchung von Greter zu verweisen, welcher verschiedene kantonale Verwaltungspraxen zur diesbezüglichen Abgrenzung abbildet.¹⁰⁵ Mehrere Kantone haben Praxisanweisungen zur Abgrenzung steuerfreier von steuerbaren Vermögenswerten erlassen und diese teilweise mit Bewertungsregeln ergänzt. Grundlage bilden regelmässig die obenstehenden klassischen Abgrenzungskriterien, verbunden mit dem Hinweis, dass den Steuerpflichtigen eine den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Wohnungsausstattung steuerfrei zusteht.¹⁰⁶
- 57 Nach der Steuerpraxis des Kantons Basel-Stadt sind Kunstgegenstände bis zu einem Gesamtwert von CHF 100'000.– steuerfrei, wobei diese Grenze unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse relativiert werden kann.¹⁰⁷

101. BGE 138 II 311, E. 3.1.2.

102. Vgl. dazu auch die Ausführungen in N. 7.

103. BGE 138 II 311, E. 3.1.3.

104. Vgl. Greter/Balz, S. 371 f.; Metz, S. 656.

105. Vgl. dazu ausführlich Greter, S. 618 f. sowie die kantonalen Praxen des Kantons Basel-Landschaft vgl. Baselbieter Steuerbuch, Band 1, 49 Nr. 1, Ziff. 1; des Kantons Luzern vgl. Luzerner Steuerbuch, Band 1, § 51 Nr. 1; des Kantons St.Gallen vgl. St.Galler Steuerbuch, StB 63 Nr. 1, Ziff. 3.1; des Kantons Thurgau vgl. Thurgauer Steuerpraxis, StP 41 Nr. 1, Ziff. 3.2.

106. Vgl. dazu ausführlich Greter, S. 618 f.

107. Kanton Basel-Stadt, Wegleitung zur Steuererklärung 2024 für natürliche Personen, S. 41.

- 58 Zur Abgrenzung zwischen Hausrat und übrigen Vermögenswerten liegt nur eine begrenzte Anzahl an Gerichtsentscheiden vor, wobei sich der überwiegende Teil auf Fälle aus dem Kanton Zürich bezieht. Die nachfolgende Übersicht kantonaler Entscheide soll eine diesbezügliche Orientierungshilfe bieten.
- 59 In einem älteren Entscheid hielt die Steuerrekurskommission des Kantons Zürich fest, dass Kunstgegenstände im Gesamtwert von rund CHF 2.2 Mio. bei einem Gesamtvermögen von ca. CHF 7 Mio. das übliche Mass überschreiten und daher vermögenssteuerpflichtig sind.¹⁰⁸ Dabei prägte das Gericht die bis heute häufig zitierte Leitlinie, wonach in Grenzfällen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen ist, ob der Wert noch im Rahmen des Üblichen liegt. Wird diese Grenze deutlich überschritten und ist das Objekt geeignet, erhebliche Wertzuwächse zu erzielen, überwiegt regelmässig der Anlagecharakter. Eine Qualifikation als Hausrat fällt dann – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung – ausser Betracht.¹⁰⁹
- 60 In einem späteren Entscheid knüpfte das Verwaltungsgericht Zürich daran an und konkretisierte die Abgrenzung mit einer Wertgrenze. Ein einzelnes Bild von CHF 150'000.– sei unabhängig von der Nutzung und den finanziellen Verhältnissen nicht mehr als steuerfreier Hausrat zu qualifizieren.¹¹⁰ Damit verschärfte das Verwaltungsgericht die Praxis, indem bereits einzelne Kunstgegenstände ab einem bestimmten Wert als steuerbares Vermögen erfasst werden.
- 61 Dies wurde in der Lehre kritisiert, weil damit bereits Einzelobjekte deklarationspflichtig werden können, ohne dass eine Sammlung vorliegt. Zudem bleibt unklar, ab wann überhaupt von einer Sammlung zu sprechen ist.¹¹¹ Ein solcher – gesetzlich nicht verankerter und für Steuerpflichtige schwer vorhersehbarer – Schwellenwert steht nach Auffassung der Lehre im Spannungsfeld zum abgaberechtlichen Legalitätsprinzip.¹¹²
- 62 Trotz aller diesbezüglichen Kritik beurteilte das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich – in Fortführung der ausgeführten Rechtsprechung – in einem jüngeren Entscheid, dass ein Bild im Wert von CHF 2.5 Mio. das bei Wohnungsmobiliar gemeinhin Übliche offenkundig übersteige.¹¹³
- 63 Die unterschiedliche vermögenssteuerliche Behandlung der Kantone von Kunst- und Schmuckgegenständen veranschaulicht die Funktion eines Rahmengesetzes, wie es das StHG darstellt.¹¹⁴ Aus dem Wortlaut von Art. 13 StHG lässt sich nichts entnehmen, das darauf hindeuten könnte, dass eine der beiden skizzierten kantonalen Steuerpraxen – Abgrenzung anhand der klassischen Kriterien bzw. die Statuierung eines betragsmässigen Schwellenwertes – gegen die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben verstossen würde.
- 64 Damit ist, solange sich das Bundesgericht nicht zur diesbezüglichen Frage äussert, aufgrund des kantonalen Gestaltungsspielraums davon auszugehen, dass die beschriebenen Verwaltungspraxen zumindest nicht gegen die Vorgaben des StHG verstossen.

c. Haustiere

- 65 Einen Sonderfall stellen Haustiere dar, die nach heutiger Rechtsauffassung als Lebewesen und nicht als Sachen gelten.¹¹⁵ Damit stellt sich auch bei Tieren die Frage, ob diese der Vermögenssteuer

108. StRK ZH vom 30.1.1996 = StE 1997 B 52.1 Nr. 3.

109. StRK ZH vom 30.1.1996; StE 1997 B 52.1 Nr. 3, E. 3b/bb; VGer ZH SR.2011.00019 vom 9.5.2012, E. 2.2; VGer ZH SR.2021.00001 vom 21.4.2021, E. 2.2.

110. Vgl. VGer ZH SR.2011.00019 vom 9.5.2012, E. 2.2.

111. Vgl. dazu ausführlich Duss, S. 772 f.

112. Vgl. Greter/Balz, S. 375; Metz, S. 656 f.

113. VGer ZH SR.2021.00001 vom 21.4.2021, E. 2.3.

114. Vgl. Reich, § 9 N. 8 ff.

115. Vgl. diesbezüglich ausführlicher Kunz, S. 65 ff.

unterliegen oder als «Hausrat» von dieser ausgenommen sind. Nach der Auffassung von Kunz sind Tiere mit einem wirtschaftlichen Zweck – bspw. landwirtschaftliche Nutztiere – dem steuerbaren Reinvermögen zuzurechnen und unterliegen damit der Vermögenssteuer.¹¹⁶ In diesem Fall stellt sich die Frage nach der vermögenssteuerlichen Bewertung der Tiere. Dabei ist vorab darauf hinzuweisen, dass in einzelnen Kantonen spezialgesetzliche Bewertungsvorschriften bestehen.¹¹⁷

- 66 Bei privat gehaltenen Tieren wie Katzen, Hunden oder Ziervögeln ist die Abgrenzung dagegen zuweilen schwieriger, gerade bei reinrassigen Tieren. Während ein Zierfischaquarium noch als Bestandteil der Wohnungseinrichtung qualifiziert werden kann, lässt sich dies für einen Hund kaum annehmen. In der Steuerpraxis werden Haustiere gleichwohl i.d.R. nicht als deklarationspflichtiges übriges Vermögen behandelt, obwohl einzelne Rassen durchaus einen erheblichen Verkehrswert aufweisen können. Demgegenüber sehen verschiedene kantonale Verwaltungspraxen¹¹⁸ die Deklaration privat gehaltener Reitpferde vor, ohne überzeugend zu begründen, worin der steuerlich relevante Unterschied zu anderen Haustieren, insb. Hunden, liegt.¹¹⁹
- 67 In diesem Zusammenhang plädiert Kunz für eine einzelfallbezogene Beurteilung, stellt jedoch die Grundregel auf, wonach wertvolle Tiere – dazu können gemäss dem Autor Koi-Fische, Rennpferde und Rassenkatze fallen – durchaus der Vermögenssteuerpflicht unterliegen können.¹²⁰ Soweit ersichtlich fehlt es aber an einer bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche die diesbezügliche Abgrenzungsfrage konkretisiert, weswegen ein entsprechender kantonaler Gestaltungsspielraum besteht.

LITERATURVERZEICHNIS

Amonn Toni, Trustbesteuerung in der Schweiz - eine Standortbestimmung, ASA 76 (2008), S. 493–512.

Amonn Toni/Fortuzi Nathalie, Trustbesteuerung im Spannungsfeld zwischen Theorie und Praxis, in: Letsch Philip/Fortuzi Nathalie/Inäbnit Marian/Behnisch Urs R. (Hrsg.), Steuerrecht und Rechtsstaat. Liber Amicorum für Adriano Marantelli, Bern 2026, S. 81–114.

Blumenstein Ernst/Locher Peter, System des schweizerischen Steuerrechts, 8. Aufl., Zürich 2023.

Danon Robert, L'imposition du "private express trust" Analyse critique de la Circulaire CSI du 22 août 2007 et proposition de modèle d'imposition de lege ferenda, ASA 76 (2008), S. 435–474.

Duss Marco, Kunst in der Küche – Hausrat oder Kapitalanlage?, ST 10/12 (2012), S. 772–773.

Felber Michael, Die Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz und ihrer Anleger, Basel 2015.

Greter Marco, Janusköpfiges Interieur: Kunstwerke im Haus. Abgrenzung des Hausrats vom steuerbaren Vermögen, StR 77 (2022), S. 614–628.

Greter Marco/Balz Patrick, Deklaration und Bewertung übriger Vermögenswerte. Knacknuss für Steuerpflichtige und Steuerämter, ST 5/15, S. 370–376.

116. Kunz, S. 70.

117. Vgl. dazu bspw. Art. 51 Abs. 3 des Steuergesetzes des Kantons Bern vom 21.5.2000 (StG/BE; BSG 661.11), wonach als Buchwert der Viehhabe der Einheitswert (Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes) gilt.

118. Vgl. Luzerner Steuerbuch, Band 1, § 51 Nr. 1; St.Galler Steuerbuch, StB 63 Nr. 1, Ziff. 3.4.

119. Vgl. Greter/Balz, S. 370 f.

120. Kunz, S. 70.

Grieder Nicolas/Hongler Peter, Kommentierung zu Art. 10 DBG, in: Peter Hongler/Fabian Sutter (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), St.Gallen/Zürich 2026 [<https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/dbg10>].

Grieder Nicolas/Hongler Peter, Kommentierung zu Art. 14 StHG, in: Hongler Peter/Sutter Fabian (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG), St.Gallen/Zürich 2026 [<https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/sthg14>].

Grieder Nicolas/Hongler Peter, Vorbemerkungen zu Art. 13-14a StHG, in: Hongler Peter/Sutter Fabian (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG), St.Gallen/Zürich 2026 [<https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/sthg13vorb>].

Grieder Nicolas/Hongler Peter/Lorenz Tabea, Konkubinat und Steuern – Faktisch vereint, steuerlich getrennt? Zivilrechtliche Einordnung und steuerrechtliche Qualifikation nichtehelicher Lebensgemeinschaften, FStR 2025, S. 232–254.

Hess Toni, Anhang A: Besteuerung der kollektiven Kapitalanlagen und deren Anleger, in: Dedeyan Daniel/Eichhorn Alexander/Müller Thomas (Hrsg.), SHK – Stämpfli Handkommentar, Kollektivanlagengesetz, Bern 2024, S. 1347–1375.

Hongler Peter/Thirumamany Subiksha, Wealth Taxes and Wealth Planning: The Role of Foundations, in: Moreno Andrés Báez/Tenore Mario/Chand Vikram/Kostić Svetislav V. (Hrsg.), Taxation of Trusts, Foundations and Similar Arrangements in a Global Setting, Alphen aan den Rijn 2025, S. 251–268.

Jaussi Thomas/Pfirter Markus, Trusts und Steuern in der Schweiz – Überblick über die steuerliche Behandlung, ST 3/11 (2011), S. 194–201.

Kästli Peter/Bärtschi Annik, Kommentierung zu Art. 46 des Steuergesetzes des Kantons Bern, in: Leuch Christoph/Kästli Peter/Langenegger Markus (Hrsg.), Praxiskommentar zum Berner Steuergesetz, Band 1 – Artikel 1 bis 125, Muri-Bern 2014.

König Beat/Maduz Christian, Kommentierung zu Art. 17 StHG, in: Zweifel Martin/Beusch Michael (Hrsg.), Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 4. Aufl., Basel 2022.

Kunz Peter V., Tiersteuerrecht, in: Letsch Philip/Fortuzi Nathalie/Inäbnit Marian/Behnisch Urs R. (Hrsg.), Steuerrecht und Rechtsstaat. Liber Amicorum für Adriano Marantelli, Bern 2026, S. 63–80.

Lang Peter, Die Vermögensbesteuerung von Rückkaufsfähigen Rentenversicherungen am Beispiel des Kantons Zürich, StR 55 (2000), S. 638–646.

Metz Stephan, Steuerliche Aspekte im Umgang mit Kunstgegenständen, StR 72 (2017), S. 652–666.

Niederer Christoph, Neue Besteuerungspraxis rund um Trusts - eine Übersicht, AJP 2007, S. 1499–1508.

Oesterhelt Stefan/Dubach Manuel, Besteuerung von ICOs und Kryptowährungen, StR 74 (2019), S. 772–784.

Oesterhelt Stefan/Schreiber Susanne, Kommentierung zu Art. 20 StHG, in: Zweifel Martin/Beusch Michael (Hrsg.), Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 4. Aufl., Basel 2022.

Oesterhelt Stefan/Winzap Maurus, Besteuerung kollektiver Kapitalanlagen und ihrer Anleger (2. Teil), FStR 2009, S. 25–49.

Opel Andrea/Oesterhelt Stefan, Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge, StR 76 (2021), S. 258–286.

Reich Markus, Steuerrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020.

Reich Markus/Simonek Madeleine, Die Begünstigung an einer Familienunterhaltsstiftung im Vermögenssteuerrecht, AJP 2004, S. 995–1001.

Simonek Madeleine, Die Abgrenzung des Geschäfts- vom Privatvermögen zwischen Ehegatten, ASA 65 (1997), S. 513–539 (zit. Simonek Abgrenzung).

Simonek Madeleine, Unternehmenssteuerrecht. Grundlagen für das Studium und die Praxis, 2. Aufl., Zürich/Genf 2020 (zit. Simonek Unternehmenssteuerrecht).

Sramek Barbara, Kommentierung zu § 46 des Steuergesetzes des Kantons Aargau, in: Klöti-Weber Marianne/Siegrist Dave/Weber Dieter (Hrsg.), Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Aufl., Muri-Bern 2014.

Sramek Barbara, Kommentierung zu § 49 des Steuergesetzes des Kantons Aargau, in: Klöti-Weber Marianne/Siegrist Dave/Weber Dieter (Hrsg.), Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 4. Aufl., Muri-Bern 2014.

Teuscher Hannes/Lobsiger Frank, Kommentierung zu Art. 13 StHG, in: Zweifel Martin/Beusch Michael (Hrsg.), Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 4. Aufl., Basel 2022.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Baselbieter Steuerbuch, Band 1 – Vermögen 49 Nr. 1 zum steuerfreien Vermögen vom 31.12.2016, https://kanton.baselland.ch/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung-steuerbuch/band-1/vermogen/downloads-1/band1_049_01.pdf/@download/file/band1_049_01.pdf, besucht am 29.1.2026.

Botschaft zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer (Botschaft über die Steuerharmonisierung) vom 25.5.1983, BBl 1983 III 1 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1983/3_1_1_1/de, besucht am 29.1.2026.

Kanton Basel-Stadt, Wegleitung zur Steuererklärung 2024 für natürliche Personen, https://media.bs.ch/original_file/5dae1c09fc50fa37fac8834b0e29d6c0270137b2/15500-fw-np-ste-24-05-wegleitung.pdf, besucht am 29.1.2026.

Luzerner Steuerbuch, Band 1, § 51 Nr. 1 zum steuerfreien Vermögen vom 1.1.2024, https://steuerbuch.lu.ch/band1/vermoegenssteuer/steuerfreies_vermoegen, besucht am 29.1.2026.

Schweizerische Steuerkonferenz, Kreisschreiben Nr. 30 zur Besteuerung von Trusts vom 22.8.2007, https://www.ssk-csi.ch/fileadmin/dokumente/kreisschreiben/KS_30_d.pdf, besucht am 29.1.2026.

St.Galler Steuerbuch, StB 63 Nr. 1 zum Hausrat und persönlichen Gebrauchsgegenständen vom 1.1.1999, https://www.sg.ch/content/dam/sgch/steuern-finanzen/steuern/steuerbuch/art-53-69-stg/063_1.pdf, besucht am 29.1.2026.

Thurgauer Steuerpraxis, StP 41 Nr. 1 zur Vermögenssteuer, <https://steuerpraxis.tg.ch/steuerpraxis/2026-01/stp-41-nr-1-vermogenssteuer>, besucht am 29.1.2026.